

Konzeption für die teilstationäre Einrichtung „Betreutes Wohnen - Haus Oststraße 25“

Als Ansprechpartner der teilstationären Einrichtung (Tel.: 05451/ 49565) stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Annette Baune (Dipl. Sozialarbeiterin) und
Herr Wolfgang Marschner (Dipl. Sozialarbeiter).
Interessierte BewerberInnen können sich telefonisch oder schriftlich mit uns in Verbindung setzen.

Anschrift:
**Betreutes Wohnen
Oststr. 25
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451 49565**

1. Allgemeine Ziele

Vielfach geraten Menschen durch persönliche oder äußere Umstände in Schwierigkeiten, die die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erschweren. Sie brauchen Hilfestellungen, wenn ihre eigene Kraft nicht ausreicht, diese Schwierigkeiten zu bewältigen. Durch Beratung und Betreuung wird ihnen Hilfe angeboten.

Die Stadt Ibbenbüren hat mit dem "Haus Oststraße 25" eine Einrichtung für junge Erwachsene geschaffen, • bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen oder/ und • bei denen infolge seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist.

Durch die vorübergehende Aufnahme in das "Haus Oststraße 25" und die gemeinsame Arbeit mit den MitarbeiterInnen sollen für die Klienten Möglichkeiten geschaffen werden, selbständig zu wohnen, zu leben und zu arbeiten, sowie ihre persönliche soziale Lage zu stabilisieren.

Die Gewährung dieser Hilfe soll u. a. dazu beitragen, Obdachlosigkeit, Straffälligkeit, seelische Störungen u.ä. zu verhüten oder zu vermindern. Ziel der Hilfe ist es, die Hilfeempfänger unter Berücksichtigung ihrer Stärken und Fähigkeiten, ihrer individuellen Notlagen, ihres sozialen Umfeldes und ihrer aktiven Mitwirkung zu einem dauerhaft und sozial integrierten Leben in der Gemeinschaft zu befähigen oder der Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten bzw. der seelischen Behinderung entgegenzuwirken.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen dieser Konzeption bilden die §§ 67-69 und § 53 Soziales Gesetzbuch (SGB XII):

1.1.1. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten §§ 67-69 SGB XII § 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68 Umfang der Leistungen(1)

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltungspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzt.

§ 69 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Gesundheit und Sozial Sicherung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises nach § 67 sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 erlassen.

1.1.2. Eingliederungshilfe für Behinderte § 53 SGB XII

§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe(1)

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

1.1.3. Hilfe für junge Volljährige

In Einzelfällen kann auch eine Aufnahme junger Volljähriger nach den Vorschriften des SGB VIII zu Lasten des zuständigen Jugendhilfeträgers erfolgen.

1.2. Zielgruppe

1.2.1. Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Das Wohnprojekt ist ein Angebot für männliche und weibliche junge Erwachsene mit Sozialisationsdefiziten, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz führen, so dass eine Teilnahme am Leben in der Gesellschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben. Besondere Lebensverhältnisse können vor allem bestehen bei: - Personen ohne ausreichender Unterkunft, - Wohnungslosen, - aus Freiheitsentzug Entlassenen, - verhaltensgestörten jungen Menschen, denen Hilfe zur Erziehung nicht gewährt werden kann.

1.2.2. Personen mit seelischen Behinderungen

Zusätzlich zu der Gruppe der Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten kann die teilstationäre Einrichtung Menschen mit seelischen Behinderungen aufnehmen und im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte sozialpädagogisch betreuen. Voraussetzung hierfür ist, dass bei den Hilfeempfängern infolge seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist. Als seelische Behinderung wird ein langfristiger oder andauernder Folgezustand einer psychischen Erkrankung bezeichnet, der die Ausübung sozialer Funktionen und Rollen beeinträchtigt. Psychische Erkrankungen werden dann als seelische Behinderung definiert, wenn sie länger als sechs Monate auftreten bzw. wenn sie aller Voraussicht nach länger als sechs Monate andauern werden. Die teilstationäre Einrichtung kann Personen mit: - affektiven Störungen, - neurotischen Störungen, - Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren, - Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, - Intelligenzminderung sozialpädagogisch betreuen, die aus stationärer psychotherapeutischer Behandlung oder Rehabilitation entlassen werden und die nach Auffassung der behandelnden Fachärzte noch nicht in der Lage sind, eigenständig eine eigene Wohnung zu beziehen. Zusätzlich kann das Haus Oststraße 25 leicht psychisch erkrankte Personen aufnehmen, bei denen eine ambulante psychotherapeutische Behandlung ausreicht, die aber nicht oder nicht mehr in der Lage sind, im bisherigen Wohnumfeld zu verbleiben, sondern bei denen eine teilstationäre Aufnahme erforderlich ist.

1.2.3. Gemeinsamkeiten beider Personengruppen

Beide Personengruppen können folgende Merkmale aufweisen: - (Dauer)Arbeitslosigkeit, - Schulden, - Wohnungslosigkeit, - abgebrochene bzw. fehlende Berufs- oder Schulausbildung, - Heimkarrieren, - Isolation, fehlende Bindung, - psychische Störungen, - fehlende oder ungenügende Lebensperspektiven, - Stigmatisierung.

2. Konkrete Ziele / Aufgaben

Die sozialpädagogischen Mitarbeiter der teilstationären Einrichtung bieten individuelle sozialpädagogische Hilfen an, die sich an den unterschiedlichen persönlichen Bedürfnissen der Klienten im Rahmen der vorhandenen strukturellen Voraussetzungen der Einrichtung orientieren. Durch das gemeinsame Wohnen und Leben in einer überschaubaren Gruppe ergeben sich darüber hinaus Möglichkeiten der sozialpädagogischen Gruppenarbeit.

2.1. Betreuungsinhalte / Ganzheitliche Lebensplanung

Die Einrichtung geht von einem Ansatz umfassender Hilfen aus, der die gesamte Lebenssituation der Klienten in den sozialpädagogischen Handlungsprozess einbezieht. In der Praxis bedeutet dies: - Erlernen von alltäglichen Lebenstechniken - Entwicklung einer positiven Lebenseinstellung - Erlernen von sozialen Verhaltensweisen - Aufbau einer beruflichen Perspektive - Anregung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

2.1.1. Konkrete Hilfestellungen

Das Betreuungsangebot muss sich entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Aufgabenstellungen differenzieren. Es umfasst u.a. - die Gestaltung/ Strukturierung des Tagesablaufs, - die Organisation der eigenen Haushaltsführung, Anleitung zum Kochen, Waschen, Sauberhalten des Wohnraumes, Einkaufshilfen, - das Erlernen des Umgangs mit Geld und des wirtschaftlichen Handelns sowie Hilfen bei möglicherweise erforderlicher Schuldenregulierung, - Hilfen beim Umgang mit Behörden, bei Antragstellungen sowie bei der Beschaffung von fehlenden Papieren und sonstigen Unterlagen, - Hilfen bei der Arbeits-/ Ausbildungsvermittlung, Herstellung von Kontakten zur Arbeit, Sicherung des Arbeits-/ Ausbildungsplatzes, Beratung bei der Bewältigung von auftretenden Problemen oder Krisen im Arbeitsverhältnis, - evtl. Vermittlung zu Ärzten oder Therapeuten im Krankheitsfall, - Beratung und Vermittlung in ambulante oder stationäre Einrichtungen der Krankenhilfe, - Gestaltung der Freizeit, Vermittlung in geeignete Einrichtungen bzw. Vereine, - Unterstützung beim Aufbau von tragfähigen sozialen Beziehungen, - Hilfen bzw. Vermittlung von Hilfen in persönlichen Krisensituationen, Entwicklung von Lösungsstrategien für individuelle Probleme und die Konfliktbewältigung, - ggf. besondere pädagogisch-therapeutische Angebote bzw. deren Vermittlung, - soziale Gruppenarbeit, - Bereitstellung von Wohnraum im Haus Oststraße 25 bzw. Hilfen bei der Beschaffung von eigenem Wohnraum, Erlernen des Umgangs mit Vermietern und Nachbarn.

2.1.2. Methodische Grundlagen

Die Arbeitsweise der MitarbeiterInnen orientiert sich im Wesentlichen an der sozialen Einzelfallhilfe. Die SozialarbeiterInnen/ -pädagogInnen der Einrichtungen werden tätig in den unterschiedlichen Handlungsarten der Sozialarbeit, die hier nur stichwortartig mit den Begriffen Beratung, Verhandlung, Intervention, Vertretung, Beschaffung und Betreuung beschrieben werden können. In der Regel werden - je nach Bedarf - Gesprächstermine vereinbart. Darüber hinaus können durch die regelmäßige Anwesenheit der Mitarbeiter im Hause Oststraße 25 kurzfristige Beratungsgespräche stattfinden.

Neben der Einzelfallhilfe wird eine sozialpädagogische Gruppenarbeit angeboten, die gemeinsame Freizeit- und Kulturangebote, gemeinsames Kochen etc., aber insbesondere auch die Möglichkeit der Themen zentrierten Interaktion beinhaltet. Sie dient der Verbesserung der sozialen Kompetenz, dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Unterstützung untereinander. Dieses Angebot beruht auf Freiwilligkeit in der Teilnahme.

Verpflichtend für alle Bewohner sind die im 14-tägigen Rhythmus stattfindenden Gruppenversammlungen, in denen es um organisatorische Dinge und z.B. Beschwerden gegen Mitbewohner oder pädagogische Fachkräfte, aber auch um gruppendynamische Prozesse geht.

2.2. Betreuungsstufen

Das Betreuungskonzept umfasst unterschiedlich umfangreiche zeitliche Abschnitte. Die Hilfe beginnt idealtypisch bei Einzug ins Haus Oststraße 25 mit der Aufnahme-/ Eingliederungsphase und endet nach einer Ablösephase mit dem Auszug und einer

damit verknüpften stetig auslaufenden Nachbetreuung. Diese Betreuungsphasen werden individuell und flexibel gehandhabt. Die Grenzen zwischen den einzelnen Phasen sind in der Regel fließend.

2.2.1. Aufnahme-/ Eingliederungsphase

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass insbesondere die Vorbereitungs- und Anfangsphase einen besonders intensiven Betreuungsbedarf umfasst. Hier gilt es in besonderem Maße, die grundlegenden Voraussetzungen für eine erforderliche Hilfe zu schaffen. Vertrauensfördernde Maßnahmen, Motivationsarbeit und organisatorische Weichenstellung sind unabdingbar für den weiteren Betreuungsprozess. Eine intensive Vorbereitung der Gruppe auf den "Neuen" bzw. umgekehrt ist die Grundvoraussetzung für ein konfliktarmes späteres Zusammenleben in der Gruppe. Insbesondere bei kurzfristigen Aufnahmen liegt hier der Schwerpunkt der Anfangsbetreuung. Im individuellen Betreuungsprozess wird regelmäßig in dieser 1. Betreuungsstufe eine Situationsanalyse, schwerpunktmäßig die individuelle psychosoziale Anamnese und eine Abklärung der weiteren Beratungsschritte gemeinsam mit dem Klienten erfolgen.

2.2.2. Verselbständigung

Die Einrichtung „Betreutes Wohnen - Haus Oststraße“ der Stadt Ibbenbüren ist ein teilstationäres Angebot. Dementsprechend leben die BewohnerInnen eigenverantwortlich in ihren Zimmern und sorgen für den Lebensunterhalt selbst. Ihre Lebensplanung regeln sie selbständig mit flexibler und bedarfsgerechter Unterstützung der BetreuerInnen. Regelmäßige Einzelgespräche, 14-tägige Gruppensitzungen, Gruppenarbeit, stellen den Unterstützungsrahmen der Betreuung dar mit dem Ziel, die allmähliche Verselbständigung der Person zu fördern.

Die Betreuung umfasst als ganzheitliche Dienstleistung die wesentlichen Lebensbereiche junger Erwachsener, Wohnen, Arbeiten und Freizeit. Zu den unterschiedlichen Hilfestellungen gehören:- Beratung und Hilfen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung und Planung,- Beratung und Hilfen bei der Bewältigung von Krisen und Entwicklung eigener Lebensperspektiven,- Beratung und Hilfe bei der Sicherstellung der materiellen Existenz,- Beratung und Hilfen bei der Kontaktaufnahme im sozialen Umfeld und in der Freizeitgestaltung,- Beratung und Hilfen bei der Organisation des alltäglichen Lebens, insbesondere im Bereich Wohnen.

Alltagsbegleitung und Erziehungsarbeit sind die Eckpfeiler dieses Unterstützungskonzeptes. Während die Alltagsbegleitung hauptsächlich die Sicherstellung der materiellen Lebensbasis der Betreuten und die Entwicklung von Alltagserfahrung umfasst, gehören zur Erziehungsarbeit die Hilfestellung bei der Suche nach einer eigenen Identität, das Bewusstmachen einer eigenen Biographie und die allgemeine Lebensplanung.

2.2.3. Ablösungsprozess

Durch die Betreuung im Haus Oststraße 25 sollen keine neuen Abhängigkeiten geschaffen werden, sondern Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden. Dazu gehört insbesondere der Aufbau einer befriedigenden Lebensperspektive. Die Ablösungsphase ist erreicht, wenn- die jungen Menschen in Ansätzen eigenverantwortlich ihre Lebensführung übernehmen können,- sie über eine Wohnmöglichkeit verfügen oder eine Wohnung in Aussicht haben,- eine berufliche Perspektive bzw. ein Arbeitsplatz vorhanden ist,- der Umgang mit den zur Verfügung stehenden Finanzen gewährleistet ist,- sie in der Lage sind, sinnvoll ihre Freizeit zu gestalten.

und sich der sozialpädagogische Beratungs-/Betreuungsbedarf mehr und mehr verringert, so dass der Wechsel in eine eigene Wohnung verantwortet werden kann.

Rechtzeitige und gründliche Vorbereitung und Planung des Lebens außerhalb der Einrichtung führen dann zu einer allmählichen Verlagerung des Lebensschwerpunktes.

2.2.4. Nachbetreuung / Wohntrainingsstufe

Als Nachbetreuung kann es erforderlich sein, eine weitere Betreuungsstufe in ausgelagerten Trainingswohnungen anzubieten. Sofern der Hilfeempfänger und die sozialpädagogischen Mitarbeiter des Wohnprojekts eine solche Wohntrainingsstufe für erforderlich halten, wird durch die Stadt Ibbenbüren ein Platz in einer dem Projekt angegliederten externen Wohnung angeboten. Für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten kann die Stadt Ibbenbüren diese Wohnung anmieten, die im Anschluss an die Beendigung der Hilfe an den Hilfeempfänger als Hauptmieter weitergegeben wird. Auf diese Weise wird verhindert, dass nach Ablauf der Wohntrainingsstufe ein erneuter Umzug erforderlich wird.

3. Aufnahme

Die ProjektmitarbeiterInnen sammeln Anfragen und treffen eine Entscheidung anhand folgender Aufnahmekriterien:

3.1. Aufnahmevoraussetzungen / Personenkreis

Auf der Grundlage der §§ 67 - 69 und 53 SGB XII gilt das Vorliegen von besonderen sozialen Schwierigkeiten bzw. einer seelischen Behinderung als Aufnahmekriterium für die teilstationäre Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt nur dann, wenn der Bewerber sozialpädagogischer Begleitung bedarf und die Bereitschaft äußert, aktiv an seinen Konflikten zu arbeiten. Das Konzept geht von der Aufnahme von Männern als auch Frauen aus. Hierbei wird ein aus-gewogenes Verhältnis angestrebt.

3.2. Ausschluss / Abgrenzung

Um das pädagogische Konzept und die Zielsetzung des Wohnprojekts erfolgreich zu gestalten, können solche Bewerber nicht aufgenommen werden,- die sich im akuten Stadium ihrer seelischen Erkrankung befinden und einer Therapie bedürfen,- die „nur“ von Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind, ohne dass besondere soziale Schwierigkeiten vorhanden sind,- die sich jeglicher Mitarbeit verweigern.

3.3. Aufnahmeverfahren

Ein einheitliches Aufnahmeverfahren bietet ein großes Maß an Transparenz und Überprüfbarkeit der Entscheidung. Es beginnt mit der Kontaktherstellung und dem Aufnahmeantrag, führt über Aufnahme oder Ablehnung und endet mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einrichtung

3.3.1. Anfragen

In der Regel wird der Kontakt hergestellt durch bereits tätige Institutionen wie z. B. Bewährungshilfe, Amt für Soziale Dienste, Gesundheitsamt, Krankenhäuser oder durch Selbstmeldung. In jedem Fall ist ein formloses kurzes Informationsgespräch möglich.

3.3.2. Bewerbungsgespräch / Individuelle Bedarfsfeststellung

Unabdingbar für die Aufnahme ist ein ausführliches Bewerbungsgespräch, in dessen Verlauf ein Antrag auf Aufnahme gestellt werden kann. Teilnehmer an diesem Gespräch können neben dem potentiellen Hilfeempfänger dessen bisheriger sozialpädagogischer Betreuer, dessen Eltern oder eine sonstige Vertrauensperson sein. Von Seiten der Einrichtung nehmen ausschließlich die pädagogischen Mitarbeiter des Betreuten Wohnens teil.

Das Bewerbungsgespräch dient einerseits der Information des Hilfebedürftigen über die sozialpädagogischen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Unterbringung, andererseits der konkreten individuellen Bedarfsfeststellung. Von dem Gespräch wird ein Protokoll erstellt, das zur Entscheidung über die Aufnahmebereitschaft der Einrichtung (s. Punkt 3.3.3.) herangezogen wird. Neben den personenbezogenen Daten enthält dieses Protokoll Angaben über den individuellen Hilfebedarf aus Sicht des Antragstellers, seines Begleiters und der Mitarbeiter der Einrichtung. Festgehalten werden müssen ebenfalls die angestrebte Verweildauer und die Finanzierung der Unterbringung.

3.3.3. Entscheidung über die Aufnahme/ Ablehnung

Über die Bereitschaft zur Aufnahme ins Haus Oststraße 25 wird nach einem Teamgespräch zwischen den sozialpädagogischen Mitarbeitern und der Leitung des Fachdienstes Soziales entschieden. Für diese Entscheidung werden das Protokoll des Bewerbungsgesprächs sowie schriftliche Unterlagen in Form von Sozialberichten, ärztlicher Gutachten bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen zugrunde gelegt. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bzw. der zuständige Jugendhilfeträger entscheiden im Rahmen der Kostenübernahme über die Aufnahme bzw. die Verlängerung des Hilfsangebotes. Dafür wird ihm rechtzeitig durch die sozialpädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung ein Antragsbegründender Sozialbericht zugesandt.

3.3.4. Hilfeplan

Zu Beginn der Hilfe entwickelt die betreuende sozialpädagogische Fachkraft der Einrichtung einen Hilfeplan, der der regelmäßigen Überprüfung der Hilfeleistung dient. Dieser Hilfeplan beinhaltet folgende Aspekte:- Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und der zu gewährenden Hilfe- Übersicht über bisher geleistete Hilfen, soweit bekannt- Feststellung über grobe Zielvorstellungen, konkrete Aufgaben und erforderliche Leistungen- Ausgestaltung der Hilfe unter methodischen Gesichtspunkten- voraussichtlicher zeitlicher Ablauf der Hilfe unter Berücksichtigung der verschiedenen Betreuungsphasen.

3.3.5. Betreuungsvertrag/ Nutzungsvereinbarung

Zwischen der Stadt Ibbenbüren und dem Hilfeempfänger wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, der insbesondere die sozialpädagogische Betreuung und die notwendigen Regeln des Miteinanders in der Wohngemeinschaft definiert. Die rechtliche Stellung der Vertragsparteien in Bezug auf den zur Verfügung gestellten Wohnraum, wird im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

4. Dauer der Hilfe

4.1. Aufenthaltsdauer

Das Betreuungsverhältnis im Wohnprojekt Haus Oststraße 25 ist befristet und nicht als dauerhafte Hilfe gedacht. Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der persönlichen Entwicklung des einzelnen jungen Erwachsenen und seines individuellen Hilfebedarfs bzw. der Zusage durch den Kostenträger.

4.2. Beendigung der Hilfe

Über die Beendigung der Hilfe wird nach Absprache zwischen dem Klienten und dem Team der Einrichtung entschieden. Das Betreuungsverhältnis wird beendet, wenn- das Ziel des selbständigen Wohnens erreicht worden ist,- die Notwendigkeit weiterer Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist,- die Voraussetzungen der Hilfestellung nicht mehr vorliegen,- der/die Betreute die Maßnahme nicht mehr fortführen will,- eine

konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist,- der Bewohner nicht mehr aktiv mitarbeitet,- die Hilfe zur Selbsthilfe bei ihm/ ihr gescheitert ist.

5. Organisatorischer Rahmen

5.1. Trägerschaft

Träger der teilstationären Einrichtung „Haus Oststraße 25“ ist die Stadt Ibbenbüren.

5.2. Räumlichkeiten

Die Einrichtung liegt in unmittelbarer Nähe des Rathauses, des Gesundheitsamtes und der Agentur für Arbeit in zentraler Lage. Im Erdgeschoß stehen ein Schlafräum, eine Küche, zwei Gemeinschaftsräume, ein Bad, das Büro der sozialpädagogischen MitarbeiterInnen sowie Personal-WC's zur Verfügung. Im Obergeschoß sind sechs Schlafräume sowie ein Bad vorhanden. Alle Zimmer sind voll möbliert und verfügen über einen Kühlschrank. Der Keller bietet Räumlichkeiten zum Abstellen von persönlichen Gegenständen sowie eine Gemeinschafts-Waschmaschine und Trockenvorrichtungen. Zusätzlich werden im konkreten Bedarfsfall externe Wohnungen durch die Stadt Ibbenbüren angemietet, die kostenneutral im Rahmen der Wohntrainingsstufe zur Verfügung gestellt werden, bevor sie durch die Hilfeempfänger angemietet werden.

5.3. Finanzierung

Die Kosten der sozialpädagogischen Hilfe werden jährlich im Rahmen einer Pflegesatzkalkulation ermittelt und durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe bzw. den zuständigen Jugendhilfeträger übernommen. Dieser Pflegesatz setzt sich zusammen aus mehreren Kostengruppen:- Personalkosten- Sachkosten der Verwaltung- Kosten der baulichen Unterhaltung- Kosten der Einrichtung und Ergänzung- Bewirtschaftungskosten- Sachkosten für Betreuung

Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Hilfeempfänger zu den Betreuungskosten wird derzeit durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe nicht eingefordert.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes bzw. die Mietzahlung obliegt den einzelnen Klienten. Soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt, können sie Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Wohngeld durch den Fachdienst Soziales der Stadt Ibbenbüren erhalten.

5.4. Personal

Für die in der Einrichtung zu leistende sozialpädagogische Hilfe wird ein Personalschlüssel von 1:4 vorgehalten. Bei den zur Zeit vorhandenen acht Plätzen sind Planstellen für zwei sozialpädagogische Fachkräfte vorhanden. Da die Stadt Ibbenbüren ein flexibles Arbeitszeitmodell für ihre Mitarbeiter entwickelt hat, können zeitweilig auftretende Über- bzw. Unterbelegungen im Jahresarbeitszeitsaldo der Mitarbeiter gut ausgeglichen werden.

5.4.1. Fachliche Anforderungen

Die Mitarbeiter müssen über ein breites Spektrum an Kenntnissen und Kompetenzen verfügen. Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören:- abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung, in der Regel als Dipl.-Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge- Orientierung der Arbeit an neuesten pädagogischen, psychologischen, therapeutischen und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen- Kenntnisse in den Bereichen Recht, Verwaltung, Kassenführung, Schuldnerberatung, Hauswirtschaft- Kenntnisse und Akzeptanz der Lebenswelten der Klienten- Kenntnisse über Möglichkeiten von Fachdiensten, Ämtern, Schulen und Betrieben

5.4.2. Persönliche Voraussetzungen

Neben den fachlichen Voraussetzungen werden folgende persönliche Anforderungen an die Mitarbeiter gestellt:- Initiative, Belastbarkeit, Frustrationstoleranz, selbständige

Aufgabenerfüllung- Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung und zur Supervision- flexible, an den Bedürfnissen der Klienten orientierte Arbeitszeiteinteilung- Bereitschaft zur gelegentlichen Dienstausbübung in der Nacht oder an Wochenenden

5.4.3. Zusammenarbeit

Im Gesamtkonzept einer Lebensraumorientierten Hilfe ist die Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Einrichtung in örtlichen Arbeitskreisen, insbesondere in den Bereichen Wohnungspolitik, Arbeitsmarkt, Ausbildung, Gesundheitswesen, Freizeit und Kultur, erforderlich. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit vergleichbaren teilstationären Einrichtungen in der näheren Umgebung von Ibbenbüren sowie bei Bedarf an überregionalen Hearings etc. nötig.

6. Fortschreibung/ Evaluation

Die Mitarbeiter formulieren gemeinsame Prinzipien, entwickeln Maßstäbe und setzen sich Ziele für einen bestimmten Zeitraum. In der Folge reflektieren sie ihre Arbeit auf der Grundlage dieses Konzeptes, diskutieren Inhalte und überprüfen die Qualität ihrer Arbeit an den in der Konzeption festgehaltenen Maßstäben und Zielvorgaben. Je nach Bedarf findet eine Überarbeitung der Konzeption statt, in die die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse eingearbeitet werden. Diese überarbeitete Konzeption dient dann wieder als Orientierungsrahmen in der Alltagsarbeit bis zu einer erneuten Überprüfung.